



Geschäftsordnung

des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach



In Anlehnung an die §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Jugendparlament der Gemeinde Egelsbach in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Fernbleiben vor Beginn der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstands an.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies beim Vorstand vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2 Der Vorstand

- (1) Wie in der Satzung festgeschrieben wählen die Mitglieder des Jugendparlaments in ihrer ersten Sitzung der Legislaturperiode aus ihrer Mitte den Vorstand (eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder). Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei ihrer oder seiner Arbeit, und ist seine oder ihre ständige Vertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendparlaments. Sie oder er hat zu Beginn der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Der oder die Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung. (Die oder der Vorsitzende hat dazu das Hausrecht – siehe § 4 der Satzung des Jugendparlaments).
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu Vorstandssitzungen zusammen.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind es, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei seinen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und leitet diese, legt die Tagesordnungen fest, vertritt und repräsentiert das Jugendparlament vor der Gemeindevertretung und organisiert zusammen mit der pädagogischen Betreuung die Fahrten des Jugendparlaments. Der Vorstand repräsentiert das Jugendparlament nach außen.
- (5) Der Vorstand kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlaments. Diese kann auch an Mitglieder, Beisitzer oder eine AG delegiert werden.
- (6) Vorstandsmitglieder können zurücktreten. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt bei der nächsten darauffolgenden Sitzung neu gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder behalten ihre Ämter inne.

- (7) Damit ein Amtsenthebungsverfahren zum Abwählen des Vorstands, wie in § 2 Abs. 13 der Satzung des Jugendparlaments stattfindet, müssen dies mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen. Für jedes Vorstandsmitglied muss einzeln votiert werden. Für ein erfolgreiches Votum sind, wie in der Satzung und § 57 HGO aufgeführt, 2/3 der Stimmen aller Stimmberechtigten vonnöten. Nach einem erfolgreichen Abwahlverfahren werden die Ämter, die abgewählt worden sind, direkt neu gewählt.
- (8) Der Vorstand kann sogenannte "kooptierende Vorstandsmitglieder" berufen. Kooptierende Vorstandsmitglieder haben Einsicht in die Arbeit des Vorstands, beteiligen sich an den Vorstandsaufgaben und sind als Vorstandsmitglieder zu sehen. Dennoch haben sie kein formelles Stimmrecht innerhalb des Vorstands und erhalten keinen Einblick in sensible Daten und Unterlagen der Gemeinde sowie des Jugendparlaments, da diese nicht der besonderen Verschwiegenheitspflicht nach §24 HGO unterliegen.
- a) Kooptierende Vorstandsmitglieder können gewählte Mitglieder des Jugendparlaments, aber auch Beisitzer sein.
 - b) Nach einer Berufung kann sich in der darauffolgenden Sitzung ein verbindliches Meinungsbild zu der Berufung eingeholt werden. Dies muss von einem Mitglied des Jugendparlamentes beantragt werden. Bei fehlender Mehrheit muss der Vorstand die Berufung rückgängig machen.
- (9) Eine Vorstandskandidatur in Abwesenheit ist möglich.
- (10) Folgende Wahlverfahren werden in folgenden Szenarien genutzt:
- 1. Vorstandswahl:**
 - a) Bei Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden wird separat nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt.
 - b) Bei Wahl der beiden weiteren Vorstands-Mitglieder wird zusammen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt. Jedes Mitglied erhält 2 Stimmen, diese können nicht beide auf eine einzelne Person abgegeben werden. Es erhalten die 2 Personen mit den meisten Stimmen das Amt.
 - 2. „Szenarien spezifische“ Wahlregeln:**
 - a) Tritt nur eine Person zur Wahl eines Vorstandsamtes an, beispielsweise nach einem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder einer Neuwahl nach einem Misstrauensvotum, ist lediglich eine Ja/Nein Abstimmung mit einfacher Mehrheit notwendig.

§ 3 Arbeitsgruppen und Projektgruppen

- (1) Das Jugendparlament kann für seine Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Diese werden vom Vorstand oder dem Jugendparlament einberufen.
- (2) Arbeitsgruppen (AGs) sind langfristige Gruppen/ Gremien. Sie bearbeiten anfallende Themen wie z.B. Wünsche und Anregungen von Egelsbacher Jugendlichen. Sie werden mit einfacher Mehrheit in Sitzungen einberufen oder durch den Vorstand gegründet. Durch das Einberufen werden AGs für ihr entsprechendes Aufgabenfeld delegiert.
- (3) Die Arbeitsgruppen (AGs) bestehen aus Mitgliedern und Beisitzern des Jugendparlaments. Sie sind ein freiwilliges Angebot. Außerdem können alle Egelsbacher Kinder und Jugendliche in solchen Arbeitsgruppen teilnehmen und mitarbeiten.
- (4) Neben AGs gibt es noch Projektgruppen. Projektgruppen setzen sich temporär zusammen und werden zu konkreten Aktionen oder Projekten, von den Mitgliedern oder Beisitzern, ins Leben gerufen. Gibt es Bedarf zu einer neuen Projektgruppe, so wird ein solcher Bedarf dem Vorstand geschildert. Der Vorstand beruft und delegiert dann nach Absprache und Beurteilung diese neue Projektgruppe ein. Eine Abstimmung im Jugendparlament ist nicht nötig. Das Jugendparlament muss hierüber jedoch in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Arbeitsgruppen/ Projektgruppen können für das Ihnen zugeteilte Aufgabenfeld gültige Entscheidungen treffen, denn sie sind durch das Jugendparlament (bzw. bei Projektgruppen durch den Vorstand) für ihr entsprechendes Aufgabenfeld delegiert. Die Entscheidungen müssen mit dem Vorstand über die Weitergabe von Protokollen kommuniziert werden und können auf der nächsten Sitzung des Jugendparlaments besprochen werden und auch revidiert werden, wenn sich eine einfache Mehrheit gegen die getroffenen Entscheidungen ausspricht.
- (6) Die Arbeitsgruppe (AG) oder die Projektgruppe (PG) bestimmt aus ihrer Mitte eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Diese/r Ansprechpartner/in kann jederzeit auf den Sitzungen des Jugendparlaments oder auf den Sitzungen der AG gewechselt werden.
- (7) Arbeitsgruppen sollen (stichpunktartige) Protokolle führen. Die Protokolle und weiteren Ergebnisse der Arbeitsgruppen müssen dem Vorstand zu Beginn der nächsten Sitzung des Jugendparlaments vorliegen.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, kann das Jugendparlament in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig zusammentreten. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (3) Neben Abstimmungen können auch Meinungsbilder eingeholt werden, an welchen auch die Beisitzer(innen) teilnehmen können. Diese Meinungsbilder sind lediglich reine Orientierungs-Umfragen und haben daher keinerlei Verbindlichkeit. Aufgrund dessen dürfen auch die Beisitzer daran teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Jugendparlaments sind mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

§ 5 Anträge für das Jugendparlament

- (1) Die Mitglieder und Beisitzer des Jugendparlaments können Anträge an das Jugendparlament einbringen.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich an den Vorstand des Jugendparlaments gestellt werden. Dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen. Anträge, die vor Versenden der Tagesordnung eingegangen sind, müssen mit Zeitpunkt des Eingangs gekennzeichnet werden.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch während der Sitzung des Jugendparlaments gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn 2/3 der gesetzlichen Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Zurückgenommene Anträge können von Mitgliedern des Jugendparlamentes übernommen werden.
- (5) Zu jedem Antrag können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Änderungsanträge sind in der Beratung des zu ändernden Antrages in der Reihenfolge des Einreichens unmittelbar zu behandeln.
- (6) Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 0 und 21 können Vorschläge und Wünsche schriftlich über den Briefkasten oder per Mail einreichen.
- (7) Während der Sitzungen des Jugendparlaments sind stets folgende Punkte zu einem Tagesordnungspunkt in absteigender Reihenfolge zu bearbeiten:
 - a. Verständnisfragen

- b. Verfahrensvorschläge
- c. GO-Anträge
- d. Restliches

(8) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragstellung nach § 5 Abs. 7 zu behandeln. Sie können jederzeit außer während Abstimmungen und Wahlen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- a. Änderung der Tagesordnung,
- b. Ausschluss der Öffentlichkeit,
- c. Erweiterung des Rederechts,
- d. Festlegung einer Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder einer Personaldebatte,
- e. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f. Überweisung eines Themas an eine AG/PG
- g. Unterbrechung der Sitzung,
- h. Schluss der Debatte,
- i. Schluss der Redemeldungen,
- j. Schluss der Sitzung.
- k. Schluss oder Vertagung des zurzeit behandelten Tagesordnungspunktes.

§ 6 die Sitzungen des Jugendparlaments

- (1) Tagesordnung (steht in Satzung): Das Jugendparlament kann zu Beginn oder während der Sitzung die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Es kann für einzelne Angelegenheiten ein nicht-öffentlichen Teil im Anschluss an die Sitzung eingeführt werden. Die Entscheidung wird zum Beginn der öffentlichen Sitzung bei der Abstimmung über die Tagesordnung oder als Antrag zur Geschäftsordnung gestellt. Beim nicht-öffentlichen Teil verbleiben nur die gewählten Mitglieder des Jugendparlaments und die berufenen Beisitzer und Beisitzerinnen im Sitzungssaal. Das Jugendparlament kann einzelnen Personen die Teilhabe an einem nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung gewähren. Der Antrag ist nach nur möglich, wenn Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse oder persönliche Belange besprochen werden sollen.

- (3) Beschlüsse, welche im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 7 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Das Jugendparlament wählt eine Schriftführung und einen Stellvertreter. Diese Personen müssen nicht Mitglied des Jugendparlaments sein und können über einen längeren Zeitraum gewählt werden. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Das Protokoll wird danach an alle Mitglieder sowie dem Gemeindevorstand verteilt (analog oder digital).
- (3) Sind Mitglieder des Jugendparlaments mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendparlaments vortragen und zur Abstimmung stellen. Bei Änderung muss die Niederschrift erneut verteilt (analog oder digital) werden.

§ 8 Budgetverwaltung

- (1) Das durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Budget verwaltet der Vorstand des Jugendparlaments im Auftrag des Jugendparlaments und in Rücksprache mit dem Bürgermeister/ dem Gemeindevorstand.
- (2) Ausgaben und Anschaffungen durch das Budget durch die pädagogische Leitung des Jugendparlaments sind generell mit dem Vorstand abzuklären. Die Höhe des Betrages entscheidet hierbei über die Formalität:
 - a) Bei Anschaffungen durch die pädagogische Betreuung des Jugendparlaments bis zu einem Betrag von 100 € durch das Budget des Jugendparlaments ist der Vorstand im Vorfeld mündlich in Kenntnis zu setzen. Bei ausdrücklicher Nichteinverständnis ist von der Anschaffung abzusehen.
 - b) Bei Anschaffungen eines Betrages von 100 € - 600 € ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstands notwendig.
 - c) Bei einem Betrag über 600 € ist die Zustimmung des Jugendparlaments nötig. Hierfür wird bei einer Sitzung eine Abstimmung durchgeführt, welche die einfache Mehrheit benötigt.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter. Eine Benachteiligung eines Geschlechts ist ausgeschlossen.
- (2) Formale Verbesserungen, sowie Verbesserungen der deutschen Rechtschreibung in der Geschäftsordnung können jederzeit vom Vorstand ohne Beschluss des Jugendparlamentes vorgenommen werden. Das Jugendparlament muss über die Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Juni 2022 in Kraft.

Egelsbach, den 29.06.2022

Paula S c h w a r z e n a u
Vorsitzende des Jugendparlaments

